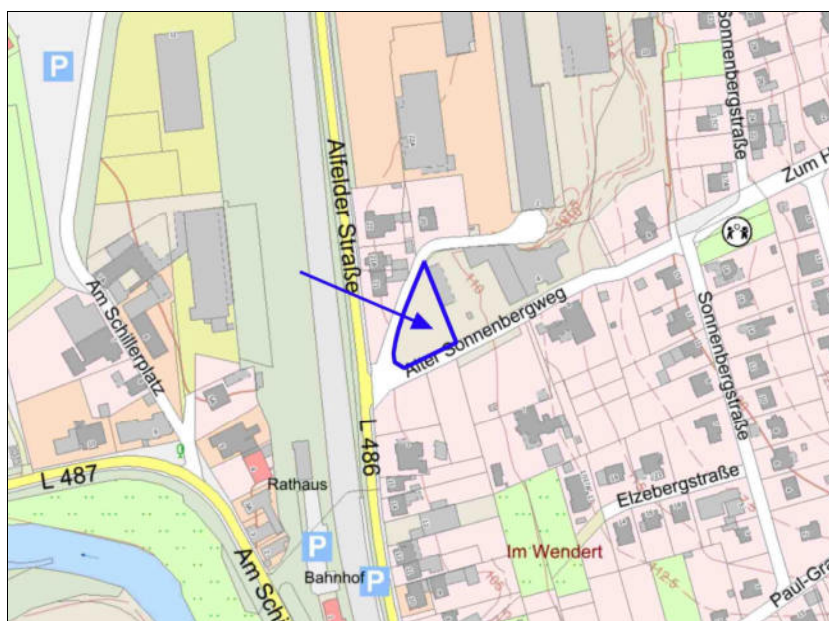


# Bebauungsplan Nr. 2 „Sonnenberg, 12. Änderung“

in der  
Gemeinde Freden (Leine)  
(Landkreis Hildesheim)

## Kurzbeurteilung „Gehölzbestand / Artenschutz“ für eine Teilfläche



### **Beauftragung:**

Gemeinde Freden (Leine)  
Am Schillerplatz 4  
31084 Freden (Leine)

### **Bearbeitung und ©:**

Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Ing. Helmut Mextorf  
LandschaftsArchitekt  
31840 Hessisch Oldendorf  
Friedrichshagener Straße 15  
Tel. 05158 – 2224

14. November 2024

## 1. Anlaß / Aufgabenstellung

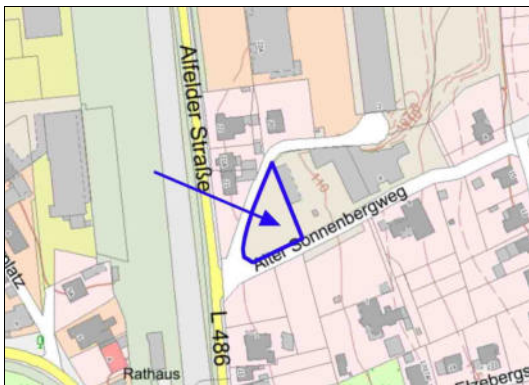
Die Gemeinde Freden (Leine) hat beschlossen, die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonnenberg“ durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wurde der Verfasser kurzfristig gebeten, für eine Teilfläche des Änderungsbereiches eine fachliche Einschätzung zur Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Erhaltung von Gehölzbestand sowie zu artenschutzrechtlichen Aspekten abzugeben, dem wird mit diesem Beitrag entsprochen.

## 2. Flächenzustand und Beurteilung

Die zu beurteilende Teilfläche ist in Abb. 1 gekennzeichnet, sie ist Bestandteil der inneren Ortslage von Freden (Leine)

Abb. 1: Lageübersicht



Kartengrundlage: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> (2024; ergänzt)

### Flächenzustand

Am 13.11.2024 erfolgte eine örtliche Besichtigung der Fläche. Nachstehend veranschaulichen die Fotos der Abb. 2 exemplarisch den gegebenen Gebietszustand.

Abb. 2: Fotos zum aktuellen Gebietszustand (Aufnahmedatum: 13.11.2024)

Foto 1: Ansicht der Fläche von der Straße „Alter Sonnenbergweg“ aus



Foto 2: Blick über die Fläche nach Nordwesten



Danach ergab sich folgendes Bild:

- Es handelt sich insgesamt um eine überwiegend brachliegende Fläche ohne erkennbare Grundnutzung, der Gesamtzustand kann als eher ungeordnet beschrieben werden.
- Von der Südwestspitze bis zum Gebäude oberhalb der östlichen Böschung steigt das Gelände um einige Meter an.
- Vorhanden sind zwei befestigte Wege (Asphalt, Beton) mit Anschlüssen jeweils an den ebenfalls befestigten Parkplatz an der Straße „Alter Sonnenbergweg“ sowie an die westliche Erschließungsstraße.
- Entlang des Parkplatzes steht eine Reihe Fichten, die überwiegend schon abgestorben sind. Hinzu kommen fünf größere Douglasien oberhalb der östlichen Böschungskante, diese stehen sehr exponiert und sind möglicherweise stärker windwurfgefährdet, der südlichste Baum ist auch bereits in der Krone leicht vorgeschädigt.
- Randlich entlang der Westgrenze sowie teils auch unterhalb des Gebäudes sind schmale Zierstrauchsäume vorhanden, eingestreut sind auch einige heimische Gehölzarten. In weiten Teilen ist der Gehölzbewuchs stark zurückgeschnitten worden, das Schnittgut wurde teils auf den Flächen liegengelassen.
- Entlang der Südwestseite liegen Stapel von Dachpappe-Resten.
- An einigen Stellen ist bereits eine invasive Knöterich-Art feststellbar.
- Im Böschungsbereich unterhalb des Gebäudes ist stellenweise etwas Ruderalflur vorhanden, darunter sind undefinierte Ablagerungen nicht auszuschließen.
- Biotope mit gesetzlichem Schutz nach § 30 BNatSchG sind auf der Fläche oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden, sonstige Schutzgebiete sind nicht gegeben.

### Beurteilung

1.

Erhaltenswerter Gehölzbestand ist auf der Fläche nicht gegeben. Die ursprüngliche Überlegung, hier eine Grünfläche mit Erhaltung von Gehölzbestand im Bebauungsplan festzusetzen, ist qualitativ nicht begründet und sollte daher auch nicht weiterverfolgt werden. Vielmehr wird hier empfohlen, im Rahmen der späteren Umsetzung der Mischgebietsfestsetzung eine grundlegende und attraktivere Neugestaltung dieser Teilfläche vorzunehmen.

2.

Das Vorkommen streng oder besonders geschützter Tier- und / oder Pflanzenarten ist auf der Fläche nicht anzunehmen. Einzelgehölze mit Qualität bzw. Funktion als Horst- / Höhlen- / Habitatbäume sind nicht vorhanden.

3.

Mit Blick auf den noch vorhandenen restlichen Gehölzbestand ist nicht auszuschließen, daß dieser für Brutvogelarten des Siedlungsraumes noch Funktionen als Bruthabitat für gehölzbrütende Arten erfüllen kann. Deshalb ist darauf hinzuweisen, daß grundsätzlich auch bei diesem Vorhaben die Störungs- und Schädigungsverbote gemäß § 44 BNatSchG (Artenschutz)

- zum Schutz der Individuen (d.h. einzelner Tiere),
- zum Schutz von Bauen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- zum Schutz vor erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigungen der lokalen Population

als relevant anzusehen bzw. einzuhalten sind.

Sofern also die Beseitigung der Gehölzbestände vorgesehen oder erforderlich ist, gilt dementsprechend auch die im § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannte Frist, wonach Gehölzbeseitigung nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres zulässig ist. Diese Frist sollte eingehalten werden, das dient dem vorbeugenden Artenschutz, indem ausgeschlossen wird, daß insbesondere Brutgeschäft und Jungenaufzucht von Vogelarten gestört werden oder daß es zu Individuenverlusten kommt.

Soweit dieser Hinweis bzw. diese rechtliche Vorgabe beachtet wird, sind Konflikte mit dem Artenschutz im Sinne von § 44 BNatSchG hier nicht zu erwarten.

### **3. Sonstiges**

Da das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Aufgestellt:

Hessisch Oldendorf, den 14. November 2024



*Dipl.-Ing. LandschaftsArchitekt  
Büro für Landschaftsplanung  
Friedrichshagener Straße 15  
31840 Hessisch Oldendorf  
Tel 05158-2224 / Fax 05158-2299*